

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

14. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 10. Januar 2008

Nr. 2

INHALT

Amtlicher Teil

VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999	S. 7
Zweiter Nachtrag vom 20.12.2007 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst vom 01.09.2000	S. 8
Einladung zur 27. Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 29. Januar 2008, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses St. Tönis, Hochstraße 20 a	S. 10

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Höfkes	S. 11
Impressum und Bestellschein	S. 12

Amtlicher Teil:

VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. Gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2007 nachstehende VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.12.2007 beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 10 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, der sich aus der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ergibt (z. Zt. 252,00 €).

- Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen des Energiebeirates ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich aus der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ergibt (z. Zt. 22,00 €). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise).

- Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf (6,00 €) festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von (18,00 €)je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) bei ersten Stellvertretern des/der Bürgermeisters/in den 3-fachen,
- b) bei weiteren Stellvertretern des/der Bürgermeisters/in den 1,5-fachen,
- c) bei Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen,
- d) bei Fraktionsvorsitzenden (bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern) den 3-fachen,
- e) bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 1-fachen Satz.

II. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2004.

Tönisvorst, den 20. Dezember 2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 2/S. 7

Zweiter Nachtrag

vom 20.12.2007

zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst vom 01.09.2000

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der z. Zt. aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgenden II. Nachtrag zur Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern

1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ , 43 Abs. 2, 31 GRO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:**§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder**

1. Jede Fraktion ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin es verlangt. Er kann zwei Zusatzfragen stellen.
2. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen verwiesen werden. Diese Frist kann im Einzelfall durch Beschluss des Rates/Ausschusses verkürzt werden.
3. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen verwiesen werden.
4. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einer anderen Fragestellerin innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
5. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:**§ 20 Wahlen**

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimme. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:**§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

1. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt.

Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.
7. In den Ausschüssen ist analog zu § 25 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:**§ 31 Bildung von Fraktionen**

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Dieser Erste Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse vom 01.09.2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Tönisvorst in Kraft.

Tönisvorst, den 20.12.2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 2/S. 8

**Einladung zur 27. Sitzung des Rates der Stadt am
Dienstag, dem 29. Januar 2008, 18.00 Uhr, im Sitzungs-
saal des Rathauses St. Tönis, Hochstraße 20 a**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der form- und fristgerechten Zustellung der Einladung und Tagesordnung zu dieser Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
8. Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006 (§ 95 Abs. 3 GO)
9. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

10. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
11. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
12. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.04.2007 betreffend das Baugebiet Blaumeisenweg
13. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
14. Bericht der Vertreter in Drittorganisationen
 - a) Bericht des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers
 - b) Bericht des Niersverbandes
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Personalangelegenheiten
17. Mitteilungen

Tönisvorst, den 09. Januar 2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 2/S. 10

Nichtamtlicher Teil:**Nachruf**

Am 4. Januar 2008 verstarb

Herr Walter Höfkes

im Alter von 70 Jahren.



Herr Höfkes trat am 15. August 1954 als Verwaltungslehrling in den Dienst der damaligen Gemeinde St. Tönis. Nach Ablauf der Ausbildung wurde Herr Höfkes im Ordnungsamt eingesetzt.

Nach der Kommunalen Neugliederung 1970 wurde Herr Höfkes in den Dienst der Gemeinde Tönisvorst übernommen.

Am 31.12.1997 trat Herr Höfkes in den Ruhestand.

Wir trauern um einen geschätzten und geachteten Kollegen.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Herrn Höfkes ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt Tönisvorst

**Schwarz
Bürgermeister**

**Dannecker
Vorsitzender des
Personalrates**

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname : _____

Straße : _____

Ort : _____

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst